

schwäbischer skiverband e. v.

postfach 501031  
70340 stuttgart

fritz-walter-weg 19  
70372 stuttgart

fon 0711 28077-450  
fax 0711 28077-460

www.online-ssv.de  
info@online-ssv.de



*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## **Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit**

Zwischen dem

Schwäbischen Skiverband e.V. – im folgenden SSV –

und

\_\_\_\_\_ – im folgenden Ausbilder –

wird Folgendes vereinbart:

Hinweis: Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

### **§ 1 Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit**

Der o.g. Ausbilder ist ab dem 1. Oktober 2019 im SSV-Lehrteam ehrenamtlich tätig.

### **§ 2 Befristung/Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

Die Tätigkeit endet mit Ablauf des 31. Juli 2020, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf. Zuvor kann von beiden Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Tätigkeit wird vom 1. Oktober 2019 bis 31. Juli 2020 ausgeübt.

### **§ 3 Einsatzzeit**

Die Einsatzzeit richtet sich nach dem aufgestellten Einsatzplan und der zeitlichen Verfügbarkeit des Ausbilders. Zur Einsatzzeit gehören auch die Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung. Der Einsatz ist auf 70 Tage im Jahr beschränkt.

### **§ 4 Vergütung**

Der Ausbilder erhält eine Vergütung entsprechend der SSV Honorar- und Vergütungsordnung und eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 der Reisekostenordnung, welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Die Auszahlung erfolgt nach zeitnaher Vorlage der Abrechnungsunterlagen. Die Vergütung wird auf ein dem SSV zu nennendes Konto ausbezahlt.

### **§ 5 Regelungen für Mitglieder der Lehrteams**

Der Ausbilder akzeptiert die von der Führung Breitensport beschlossenen „Regelungen für Mitglieder der Lehrteams im SSV“. Diese Regelungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **§ 6 Einsatzverhinderung**

Im Fall einer krankheitsbedingten oder aus sonstigen Gründen veranlassten Einsatzverhinderung hat der Ausbilder den SSV oder eine vom SSV beauftragte Person unverzüglich zu informieren. Der Ausbilder hat bei der Suche nach einer Vertretung mitzuwirken (vgl. § 5).

### **§ 7 Verschwiegenheitspflicht**

Der Ausbilder wird über alle Angelegenheiten des SSVs, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit beim SSV bekannt geworden sind, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen bewahren. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **§ 8 Jugendschutz und Prävention**

Der Ausbilder akzeptiert die vom SSV-Präsidium und den beteiligten Gremien beschlossene Umsetzung des Jugendschutzes. Sämtliche Regelungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Insbesondere akzeptiert der Ausbilder die in den Leitlinien des SSV „Jugendschutz und Prävention“ dargestellten Werte des SSV sowie den DOSB-Ehrenkodex. Der Ausbilder verpflichtet sich zudem der vom SSV dafür eingerichteten Stelle ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

### **§ 9 Weitere Tätigkeiten**

Der Ausbilder verpflichtet sich, dem SSV mitzuteilen, sofern er anderweitig weitere vergleichbare Tätigkeiten aufnehmen sollte oder bereits aufgenommen hat, die – wenn auch möglicherweise nur teilweise – in den oben genannten Tätigkeitszeitraum fallen. Der Ausbilder verpflichtet sich weiterhin, den Freibetrag beeinflussende Tätigkeiten an den SSV zu melden ("Übungsleiterpauschale").

### **§ 10 Ausschlussklausel**

Ansprüche aus dieser ehrenamtlichen Tätigkeit und solche, die mit dieser in Verbindung stehen, sind innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Tätigkeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfallen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit ein Anspruch auf der Haftung wegen Vorsatz beruht.

### **§ 11 Formerfordernis**

Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stuttgart, den 01.10.2019

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

Peter Keller  
Bereichsleiter Bildung und Breitensport

Unterschrift Ausbilder